

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1797

7.8.1797 (No. 32)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1001925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1001925)

Olden

wöchentliche



burgische

Anzeigen.

Montag, den 7ten Aug. 1797.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß gegen die ad instantiam Johann Schröder, Johannis Sohnes, zu Bardenfleth, Namens seines Sohnes Dito Schröder, unterm 6. d. M. erlassene Verkaufs-Proclamata, wegen der von Hinrich Kloppeburg, zu Elsteth auf den Deichstrücken, possedit werdenden sämmtl. olim Johann Fischbeckens Ländereyen, von diesem Hinrich Kloppeburg sen. Johann dessen Sohne und Grunderben Hinrich Kloppeburg jun. für sich und im Namen seiner Mutter auch seiner Ehefrau reip. Prokuratorin und Intersention eingeleget und darüber der solcherhalben auf den 4. Sept. a. c. b. ym hies. Herzogl. Landgerichte angezeigte Angabe Termin vorläufig und bis zur nähern Bekanntmachung ausgesetzt worden.

2) Am 26. August soll die diesjährige Schauung der Haaren gehalten werden. Diejenigen, die zur Reinigung dieses Flusses verpflichtet sind, müssen daher denselben gegen den Schauungstag den deshalb erlassenen Publicationen gemäß aufräumen, insbesondre aber den herausgebrachten Urath nicht unmittelbar auf dem Ufer, sondern wenigstens in einer Entfernung von 6 Fuß von demselben niederwerfen lassen, bey Vermeidung der verordnungsmäßigen Brüche, und der öffentlichen Ausbringung der nicht hinlänglich beschafften Aufräumung. Oldenburg vom Rathhause August 3. 1797.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Es sollen die von dem Mahlwerk der Haarenmühle vorräthigen Stücke an Rädern, Stanzern, Balken, Steinen u. s. w. am nächsten Freytag, den 11. dieses öffentlich meißbietend an Ort und Stelle verkauft werden. Die Kauflustigen können sich an diesem Tage, Nachmittags um 2 Uhr in dem Haarenmühlengebäude einfinden. Oldenburg vom Amte den 4. Aug. 1797.

Zebellus.

4) Wer die Stelle eines Gefangenwärters bey hiesigem Herzoglichen Landgerichte zu übernehmen wünscht, hat sich, mit Zeugnissen einer bisherigen guten Aufführung versehen, hieselbst mit dem ehesten zu melden. Neuenburg im Landgerichte den 1. August 1797.

J. W. 3. bestus.



1) Wenn der hiesige Kohlhäcker Albert Doff und dessen Verlobte, des weyl. hiesigen Webers, Hinrich Freymuth Wittwe. Wübke, geborne Helmers, am 18. Jul. d. J. eine Ehestiftung unter sich errichtet und vor Gericht solemnisiret haben, worin festgesetzt worden, daß die zwischen ihnen verabredete eheliche Verbindung keine Gemeinschaft der Güter zur Folge haben, dem künftigen Ehemann, Albert Doff, die Verwaltung der Frauen heiligen und künftigen Güter nicht zustehen und der Erwerb unter ihnen getheilt seyn solle; und dann die Ehestiftung auf der Vacirenden Ansuchen

in das Ingressatortocollo eingetragen worden; so wird solches zur Nachricht eines jeden, dem daran gelegen, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Varel, im Amtsgericht, den 4. Aug. 1797.

Brünnings.

2) Hinrich Thien, Hausmann in Varel, läßt am 18. d. Monats, Nachmittags um 2 Uhr, folgende zu seiner Bau gehörige Landstücke, als: 1) die Wapler Wehde zwischen Fethausen und Hobelucht, 8 $\frac{1}{2}$ Tüden a. M., 2) das Wiehebüsten Dehl, hinter Albert Weinhard Mentgels Wittwe Hauße gelegen, von 3 $\frac{1}{2}$ Tüden a. M., 3) 8 Stücken Grassland, zusammen 3 $\frac{1}{2}$ Scheffel Saat, auf der Südender Mühlengast bey des Hano Spanhoofs Grasshof, und 4) ein Stück Saatland von $\frac{1}{2}$ Scheffel auf der Nordender Mühlengast bey Telemann Rühers Lande gelegen, nach erhaltenen, die Incorporation anderer Landstücke an die Bau bedingenden, Cammerconsens, unter Vorbehalt der Angabe, im Herrschaftlichen Schütting zu Varel öffentlich meistbietend verkaufen, oder, wenn nicht hinlänglich geboten werden sollte, selbige, so wie auch seine öffentlich verheuereten übrigen Ländereyen und das vormalige Prinzenhaus wiederum verheuern.

3) Zur Ankauf und Liquidation aller Ansprüche und Forderungen an weyl. Friedrich Bruns, Köthler und Schlichter zu Vorstede, desselben auch verstorbenen Wittve und deren Nachlaß, ist auf Anhalten der Vormünder des minor:nnen Sohnes beym Amtsgericht zu Varel terminus praecclusivus auf den 27. Sept. d. J. anberahmt worden.

II. Privatsachen.

1) Weyl. Claus Otto Cordes Kinder Vormünder Harm Meyer und Hinr. Diecksen wollen 1) eine Hoffstelle zum Stolhamm r. Mitterdeich mit 46 Tüden Landes und 2) eine Hoffstelle daselbst mit ungefahr 10 $\frac{1}{2}$ Tüden Landes, am 19. Aug. in Cordes Wirtshause zu Stolhamm auf 3 Jahre, von Montag 1798 an, öffentlich verheuern lassen.

2) Weyl. Claus Otto C. des Kinder Vormünder Harm Meyer und Hinrich Diecksen wollen ihrer Pupillen zur Wohnhausmäßig belegene Hoffstelle mit 38 $\frac{1}{2}$ Tüden Landes und gewissem dazey liegenden 9 Tüden, am 18. Aug. in Claus Geube Wirtshause zu Ellwürden auf 3 Jahre, von Montag 1798 an, öffentlich verheuern lassen.

3) Am 24. Aug. d. J. sollen die zu dem Gute Eyhausen gebührende Saat- Wiese und Weide- Ländereyen; weyl. accit:ende Krüge des Guts, die Schäferey mit dem Wohnhause und den dabey vorhandenen waseranten eisernen Staaßen nebst Kammern, drey Wohnhäuser nebst Stall und Garten, in deren weyl. die Krautnahrung bisher mit gutem Erfolg getrieben wird; ferner die zum Gute gebührende Fischereyen und der Ertrag Fruchtgebülte, auch 9 stückene Kirchenstullen in der Zwischenahner Kirche, anderweitig, vom Jahr 1797 und die u. 1798 an, auf einige Jahre, und zwar die Ländereyen Stückweise, in dem Krughause au. dem Brotschofe bey Eyhausen, in öffentl. verheuert, sodann auch das, vor wenig Jahren gebauete, ehemals Secretar-Köthlerhaus am Broock etc. zum abdruck verkauft werden.

4) Es wird hiernach zu jedermanns Wissenschafft gebracht, daß die Ausschüttung des Hormerfelder Hafens Solles an den minderen Annehmenden verbunden werden soll. Die deshalbigen Liehaber können sich am Donnerstage den 17. dieses, des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Hormerfeld befinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Sig. Jever den 2. Aug. 1797.

Aus d. r. Kleruna.

5) In der auf den 21. Sept. d. J. angesetzten Auction des Jankenschen Nachlasses zu Eicksh wird mit dem Verkauf der Häuser, und der andern Grundstücke der Anfang gemacht, und demnach mit folgenden Modien fortgefahren: an Silber ist unter andern zu verkaufen, ein vollständiges Caffee Service, verschiedene große und kleine Pfeffer Dosen, Schellen, einige goldne Ringe, eine goldene und silberne Uhr, ein Pinzetten und Drell einige Stücke ungeschmiten feine Tischtücher mit Servietten, Bettdecken und Gardinen, einige vollständige Betten, und eine Decke mit Eider Döhnen ein mit Nussbaumholz überlegter Comtoir-Schrank, und eine englische Hrusabre, die erst nach 8 Tagen abläuft, verschiedene zinnen Schüssel, Teller, Schalen, Kannen und Dosen, ein großer metallene und ein kleiner Messer, einige messingene Krüge, Caffeekanne und sonstiges messingen und bronz. Küchengeräth, einige große und kleine kupferne Kessel, verschiedene eisernes Küchengeräth, Garten und Zimmer Geräthe, nebst einem rothen Wagenstücken und 550 Pfund Gewicht, einige Dugend kleinerer Teller, einige kleinerne Schüsseln, Spaalen und verschiedene Caffeeleier von Porzellan, mehrere Bettdecken, verschiedene Leinwand, Stühle, Kleider und sonstige Schräntz, Schürmüden, Säckenputze, Schürzen, eine Seide sprühe mit Schlange und eine vierst. Chaise, ferner die vorrathigen Waaren, der wden mit den d. is geborigen Geschäften, einige Winfasser, und Keller Geschirr, auch verschiedene Bücher und sonstige Sachen.

6) Folgende zur Consurs Masse des Joh. Friedrich Hulsbusch gehörige Grundstücke, als: 1) Die bey Döhladüne belegene Hoffstelle und Ländereyen, mooson Sybbel Arhing 5; Tüden, die Parzellen Woge und Kolken 7 Tüden und Johann Becker 5 Tüden in Heuer haben. 2) 10 Tüden sogenanntes Vornädter Land bey Döhladüne. 3) Die von dem Secretar Schlimm und den Herrich Arnolds Herrich, waes und Jever bewohnt werdenden Häuser, nicht weniger die kleine Haus, welches der Wählendpater Demmers g. beudet und an andere wieder verheuert hat, sämmtlich in Döhladüne auf dem sogenannten Wall gelegen, falls Montag 1798 aus der Heuer u. d. sollen mit öffentl. Erlaubnis am 15. Aug. d. J. in des Cantons Wählhause zu Döhladüne anderweit auf einige Jahre öffentlich meistbietend verheuert werden.

7) Es sind die Gebrüder von Zerba entschlossen, die ihnen zuzukommenden Köthler adelich freyen Landgüter, bestehend aus 97 Graesen, aus 66 $\frac{1}{2}$ Graesen und aus 53 $\frac{1}{2}$ Graesen, auch eine dazu gehörige jährliche Erbhause von 2 Akkr., entweder einzeln oder zusammen, nachdem die Gelegenheit sich darbietet, jedoch in Ansehung des

28) Die ehemals Kreskenhe naheher Kirchhoffsche Hofstelle zu Kleintosen, welche die jetzigen Eigenthümer Gnase Hinck und Friedrich Gerhard Kloppeburg am 11. Sept. in Johann Hinrich Schmatting Wirthshaus zu Dörignon öffentlich meißbietend verkaufen zu lassen gesonnen sind, besteht nach einer ganz neuen Vermessung aus 13 Tüchern neuer Landesmaße, worunter 65 Tüch des besten Inter Grodenlandes sind. Uebrigens sind sowohl die saumtkühen Ländereien als die Gehäude in dem besten Zustande.

29) Der Saalgrube Johann Grimme zum Nordermoor hat noch die schon bekannt gemachten 45 Akthl. Gold lothet, und auf Martini d. J. 50 Akthl. Gold dendes Swulcapialien zinsbar zu belegen.

30) Ich habe jeg 1200 Akthl. und zu Martini d. J. 1500 Akthl. in Sanzen oder zertheilt in Commission zinsbar zu belegen. Hollwarden. Wising.

31) Diejenigen, welche noch Häuser von dem zu Stollhamm verstorbenen Vater Rickers in Händen haben, werden gebeten, solche inne halb 14 Tagen an die Wittwe d. selben abzuliefern.

32) Dinnach auf W. f. u. den Christopfer Dittmanns Kinder Vormänder, als Beneficial-Erben des im May 1766. zu Hohenmünde bey Wiarden, unverheuratet verstorbenen Ehe Dittmanns, die Convo. actio. der Erben, und etwaigen Prätendenten, an denselben Nachlasse dato zu Recht erkannt worden: so werden alle, und welche, welche entweder von dem benannten Ehe Dittmanns ein Lehament in Händen haben, und daraus, oder als nächste Intestat-Erben, oder sonstigem Rechtsgrunde Ansprüche auf diesen Nachlass machen können, hiermit öffentlich zum ruten, rten und zstrumale citiret, binnen 12 Wochen von Zeit der ersten Publication vor diesem Landgericht zu erscheinen, ihre auf diesem Nachlasse habende Ansprüche anzugeben, und gebüht zu bescheinigen, demnach aber rechtlichen Bescheid zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, wenn sie binnen dieser gesetzlichen Frist nicht melden wird, da nach auch weiter nicht gehret, sondern alsdann das 2. ermögen des Verfallenen, an den nächsten sich gebührend angeben, und legitimiren werdend 2. Instanz, Erben ausgeantwortet, und den sich nicht gemeldeten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solt. Woran. 1. Sign. J. v. d. den 15. Jul. 1797.

Aus dem Aussch. Kaiserl. Landgericht. d. selb. 33) Reif Meenzen läßt am 10. Aug. d. J. in seiner Behausung zum Oberreich einige auf dem Hain flehende Früchte, als 10 Tüch mit Märgerruten, 5 Tüch mit Kocken und W. f. u. 4 Tüch mit Sommergersten und 10 Tüch mit Bohnen, ferner 12 mickende Kübe, 3 Kuh- und Ochsen-Kinder, 14 Lämmer, 1 fette Kuh, 6 fette Schweine, 16 Pferde, worunter 4 mit Füllen, 1 rothschimmeliger Wallach mit Biessen, 1 Fuchs mit Biessen, 1 Modrenkopf und 1 schwarzes mit Biessen, 4 Wagen, wovon 2 beladnen mit grauem Aufzuge, 2 neue Wägen mit Zubehör, 4 Ecken, 2 Fruchtstößen von Eichenholz, 1 Scheibpult mit Aufsatz, 1 Commode, 2 Betten, 12 lederne Stuhl, verschiedene Kisten und Stühle, 2 Coffers, 1 Bodenstühle, 1 Stuhlgang, 1 Schwabr, einige Hecken und Kolobäume, 1 großen hölzernen Schweinföfen und sonstiges Haus- und Kuchgeräth, endlich auch einige gedroschene Früchte, als 4 Last Wintergersten, 6 Last Haber, 3 Last Kocken, 2 Last Weizen, 2 Last Bohnen, 1 Last Sommergersten öffentlich meißbietend verganten.

34) Reif Meenzen zum Oberreich ist gewillt seine daselbst belegene Hofstelle mit 96 Tüchen Landes, worunter 50 Tüch Pflugland, wovon in diesem Jahre 20 Tüch abgezogen werden von Maotag 1798 an auf 6 Jahre am 10. Aug. a. c. in seiner Behausung zum Oberreich öffentlich meißbietend verheuren zu lassen.

35) Einige 1000 Akthl. sind theils zu Martini d. J. theils zu Neujahr zu belegen. Wer davon etwas anzulieben wünscht, oder auch 2000 Akthl. und darüber in einer Summe verlangt, wolle sich in 6 Wochen bey mir melden. Elsketh. Gähle.

36) Das auf dem Altenfer neuen Sande belegene Gut W. f. u. Feld mit 185 Tüchen Landes fällt auf Maotag 1799 aus der Pacht. Diejenigen die Lust haben solches auf 6 Jahre wieder zu pachten belieben sich nächstens Haresen. bey mir zu melden. Varel.

37) Weyl. Johann Käfers zur Hecke Kinder Vormänder, Carsten Hedemann und Friedrich zu Jährden wollen am 11. Aug. d. J. in Johann Vogelfangs anie zum Neuenkrug ihre Pupillen im Wapeler Groden belegene Land, etwa 4 Tüch groß, anderweit auf einige Jahre unter der Hand verheuren. Liebhaber wollen sich Mittags um 1 Uhr gedachten Tages und Ortes einfinden.

38) Der kleine Oldenburger Kalender auf das Jahr 1798 hat die Presse verlassen. Buchdruck. Etalling.

39) Beckert Herks will seine zum Niesfer Reichtrich belegene Hofstelle mit ungefähr 67 Tüch Landes, worunter 24 Tüch Pflugland, wovon vor kurzem 9 Tüch gewählt, von Maotag d. J. an, anderweit auf 3 oder 4 Jahre am 7. Aug. d. J. in Reute Karels Wirthshaus zu Kanawden aus der Hand verheuren.

40) Der Vormund über Weyl. Eilert Käters Tochter leg er Ehe Hinck von N. haben ist gesonnen, mit gerichtlicher Bewilligung seiner Pupillen zum Grefelder Außendeich belegene Bau mit 40 Tüchen Landes am 8. August Nachmittags 2 Uhr in Johann Müller Wirthshaus zum Keilander Herrenwege auf etliche Jahre an den Meißbietenden öffentlich verheuren zu lassen.

Todes-Anzeige.

Am 28. Jul. endigte unser innig geliebter Sohn, Hinrich Rudewig nach einem kurzen aber schmerzhaften Krankenlager im sechsten Jahre seines Alters, seine irdische Laufbahn, und ging auf seines Vaters Ruf hinüber in das bessere freudenvolle Leben seiner Ewigkeit. Diesen uns so tief bewendenen Todesfall zeigen wir hiermit allen unsern Verwandten und Freunden ergebenst an, und verbiten uns alle schriftliche Beileids-Versicherungen, die unsern Schmerz nicht mindern, sondern vergrößern würden.

Atens.

M. H. Menzel. A. E. Menzel.

Per Decretum Regiminis vom 3. Aug. ist der Matrose Johann Monkin wegen eines von der Herrsch. geflohenen demnach aber rekrutirten Beträgens zu 4tägiger Gefängnißstrafe einen Tag um den andern des Wasser und Brod condemniret.

In No. 30. d. n. Anz. ist ganz unten im Erkenntnis der Herogl. Regierungs-Canzley wegen der Verurtheilung des Hausmanns Weyl. Bartels Satz vierwöchiger, zu sechz vierwöchiger Gefängnißstrafe.